

V0307/23

Richtlinien für die öffentliche Nutzung des Rathausplatzes

(Referenten: Oberbürgermeister Dr. Christian Scharpf, Herr Hoffmann, Herr Müller)

Antrag:

Gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und zur Ergänzung des § 4 der Sondernutzungssatzung erlässt der Stadtrat die nachfolgenden Richtlinien für die Genehmigung von Sondernutzungen auf dem Rathausplatz der Stadt Ingolstadt:

1. Eine Sondernutzungserlaubnis für den Rathausplatz wird nur bei besonderen Anlässen oder für bedeutende, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen erteilt. Die Nutzung des Platzes muss sich dabei im Regelfall auf einen Tag beschränken oder einen herausgehobenen Beitrag zur Förderung des Gemeinwohls leisten.
2. Anlässlich Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Kommunalwahlen sowie bei Volks- und Bürgerentscheiden können in einem Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahl-/Abstimmungstermin unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und entsprechend der Bedeutung einer Partei oder Gruppierung wahl-/abstimmungsbezogene Informations- und Werbeveranstaltungen zugelassen werden. Gleiches gilt bei Volks- und Bürgerbegehren für die jeweiligen vertretungsberechtigten Personen oder Gruppierungen für einen Zeitraum von vier Wochen vor dem Beginn bis zum Ende der Auslegung der Eintragungslisten. Der Tag vor der Wahl oder dem Entscheid ist von solchen Veranstaltungen grundsätzlich freizuhalten. Im Übrigen dürfen Veranstaltungen von Parteien oder Wählergruppen zur Werbung für politische Zielsetzungen nicht zugelassen werden.
3. Gewerbliche Veranstaltungen müssen den Kriterien der Nr. 1 entsprechen und darüber hinaus auch Aufgaben und Ziele der Stadt Ingolstadt erfüllen oder ein in weiten Kreisen der Bevölkerung vorhandenes Bedürfnis befriedigen.
4. Veranstaltungen der Stadt Ingolstadt, einschließlich ihrer Einrichtungen und Beteiligungen, sollen den Grundsätzen der Nr. 1 entsprechen, können aber länger als einen Tag dauern.
5. Sammlungen durch öffentliche oder kirchliche Institutionen oder wohltätige Vereine, auch mit Warenverkauf oder gastronomischem Angebot, können beschränkt auf höchstens zwei Wochen zugelassen werden.
6. Von vorstehenden Ziffern 1 bis 5 unbeschadet bleiben das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Versammlungsfreiheit.
7. Die bisher geltenden Richtlinien für die öffentliche Nutzung des Rathausplatzes vom 23.02.2016 treten außer Kraft.

Stadtrat	12.12.2023	Entscheidung
----------	------------	--------------

Stadtrat vom 12.12.2023

Stadtrat Reibenspieß verweist auf die heutige Beschlussfassung und nimmt zugleich Bezug auf den Lärmschutzplan. In diesem haben die Bürger eindeutig als Maßnahme Kontrollen festgelegt. Er sehe bei diesen Richtlinien sei nur festgelegt, welche Stände dort aufgestellt werden können. Es sei aber so, dass zum Beispiel an den Wochenenden immer wieder Auto-Kursus auf dem Rathausplatz stattfinden. Stadtrat Reibenspieß weist nochmals darauf hin, dass aufgrund dessen sich die Bevölkerung hier Kontrollen wünsche.

Hierbei handelt es sich um zwei verschiedene Themen, so Oberbürgermeister Dr. Scharpf. Für die Auto-Kursus gebe es bestimmte Sondernutzungen, für die Nutzung des Rathausplatzes. Er stimmt Stadtrat Reibenspieß zu darauf zu achten, dass dies nicht überhandnehme und die Lärmschutzwerte eingehalten werden. Zugleich sichert er aber zu, dass dies bei Genehmigung dessen mit entsprechenden Auflagen versehen werde.

Mit allen Stimmen:

Entsprechend dem Antrag genehmigt.